



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

➤ Statuten des Verbandes Seilbahnen Schweiz (SBS)

Fassung vom 30. März 2017



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck und Aktivitäten	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Aktivitäten	3
II. Mitgliedschaft	4
Art. 4 Mitgliederkategorien.....	4
Art. 5 Ordentliche Mitglieder	4
Art. 6 Befreundete Mitglieder	4
Art. 7 Aufnahme	4
Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 9 Mitgliederbeiträge.....	5
Art. 10bis Homologation von Schneesportabfahrten.....	5
Art. 10ter Homologation von Anlagen im Bereich Sommeraktivitäten	5
III. Organisation	6
Art. 11 Organe	6
IV. Generalversammlung	7
Art. 12 Einberufung	7
Art. 13 Befugnisse	7
Art. 14 Stimmrecht und Stellvertretung der ordentlichen Mitglieder	7
Art. 15 Beschlussfassung	8
Art. 16 Durchführung	8
V. Vorstand	9
Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer	9
Art. 18 Befugnisse	9
Art. 19 Beschlussfassung	10
Art. 20 Durchführung	11
VI. Übrige Organe	12
Art. 21 Revisionsstelle	12
Art. 22 Direktion.....	12
Art. 22bis Regionalverbände.....	12
Art. 23 Kommissionen	13
Art. 24 Projektgruppen.....	13
Art. 25 Delegationen.....	14
Art. 26 Altersbeschränkung.....	14

VII. Finanzielles.....	15
Art. 27 Mittelbeschaffung	15
Art. 28 Entschädigungen	15
Art. 29 Rechnungsabschluss	15
Art. 30 Haftung.....	15
Art. 31 Auflösung	15
VIII.Schlussbestimmungen	16
Art. 32 Inkrafttreten	16
Art. 33 Übergangsbestimmungen	16

I. Name, Sitz, Zweck und Aktivitäten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

«Seilbahnen Schweiz» (SBS)

«Remontées Mécaniques Suisses» (RMS)

«Funivie svizzere» (FUS)

«Pendicularas Svizras» (PES)

«Swiss cableways» (SCW)

besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt, die gemeinsamen Anliegen und Interessen der Mitglieder zu vertreten und ihre Zusammenarbeit zu fördern.

Art. 3 Aktivitäten

Der Verband erfüllt seinen Zweck insbesondere durch folgende Aktivitäten:

- a) Vertreten der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Dritten;
- abis) Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Seilbahnbranche, insbesondere in Bezug auf die Regulierungsdichte sowie die Förderpolitik;
- b) Fördern des Images und des Stellenwerts der Seilbahnbranche, insbesondere deren volkswirtschaftlichen Bedeutung;
- c) Beraten der Mitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, betrieblichen, technischen und administrativen Fragen;
- d) Fördern der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter aller Stufen;
- e) Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit der Branche sowie Koordination allfälliger Marketing-Kooperationsanfragen Dritter;
- f) Erarbeiten von Grundlagenstudien für die Branche und regelmässiges Erheben der wirtschaftlichen Situation der Mitglieder;
- g) Herausgeben von gemeinsamen Fahrausweisen für das Personal und für Dritte;
- h) Pflege des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verband kennt zwei Mitgliederkategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Befreundete Mitglieder

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

- 1) Als ordentliche Mitglieder können Seilbahnunternehmungen mit Bundeskonzession oder kantonaler Bewilligung beitreten.
- 2) Als Seilbahnunternehmungen gelten namentlich Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Skilifte sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb (Seilbahnen), die der Personenbeförderung dienen.

Art. 6 Befreundete Mitglieder

- 1) Als befreundete Mitglieder können Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie andere an Seilbahnen interessierte private oder öffentliche Körperschaften beitreten.
- 2) Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 3) Ihre Vertreter können in Kommissionen, Projektgruppen und Delegationen des Verbands gewählt werden.

Art. 7 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme als Mitglied ist jederzeit möglich. Der Antrag ist schriftlich bei der Direktion einzureichen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.
- 3) Eine Unternehmung kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, sobald sie über eine rechtskräftige Konzession bzw. Bewilligung verfügt.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt;
 - b) Auflösung der Unternehmung oder der Körperschaft;
 - c) Ausschluss.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur auf Ende eines Kalenderjahrs möglich. Er ist der Direktion mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.
- 4) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind für rückständige und laufende Mitgliederbeiträge haftbar. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

- 1) Die Mitglieder entrichten eine einmalige Eintrittsgebühr sowie einen Jahresbeitrag, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden.
- 2) Einzelheiten regelt das Beitragsreglement.
- 3) Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können gemäss Art. 8 ausgeschlossen werden.

Art. 10bis Homologation von Schneesportabfahrten

Mit der Mitgliedschaft verpflichten sich die im Wintersport aktiven Mitglieder, ihre Schneesportabfahrten durch die Prüfstelle des Verbandes oder einer vom Verband anerkannten Stelle homologieren zu lassen.

Art. 10ter Homologation von Anlagen im Bereich Sommeraktivitäten

Mit der Mitgliedschaft verpflichten sich die im Sommergeschäft tätigen Mitglieder, ihre Anlagen durch die Prüfstelle des Verbandes oder einer vom Verband anerkannten Stelle homologieren zu lassen.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Organe des Verbands sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Direktion
- d) Regionalverbände
- e) Revisionsstelle
- f) Kommissionen
- g) Projektgruppen
- h) Delegationen

IV. Generalversammlung

Art. 12 Einberufung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden. Sie müssen durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder an der Generalversammlung (gemäss Art. 14) dies schriftlich verlangt.
- 3) Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- 4) Anträge der Mitglieder um Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste sind spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 13 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Beitragsreglements, insbesondere Festsetzung des Jahresbeitrags und der Eintrittsgebühr;
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- f) Entlastung der Organe;
- g) Entscheid über Fragen grundsätzlicher Art, (z.B. Genehmigung der Strategie SBS), die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- h) Entscheid über Rekurse von Mitgliedern gegen die Nicht-Aufnahme oder den Ausschluss aus dem Verband;
- i) Beschluss über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 14 Stimmrecht und Stellvertretung der ordentlichen Mitglieder

- 1) Auf jede angebrochene oder volle Fr. 1000.– Mitgliederbeitrag der ordentlichen Mitglieder entfällt eine Stimme. Massgebend für die Festlegung der Stimmzahl sind die bezahlten Mitgliederbeiträge des Vorjahres.
- 2) Pro Mitgliedunternehmung kann nur ein Delegierter das Stimmrecht ausüben.
- 3) Stellvertretung unter den Mitgliedern ist zulässig, wobei höchstens fünf weitere Mitglieder vertreten werden können. Es ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Art. 15 Beschlussfassung

- 1) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden gefasst:
 - a) mit Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen:
 - bei Änderung der Statuten,
 - bei Auflösung des Verbands;
 - b) mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen:
 - bei Wahlen im ersten Wahlgang,
 - bei allen andern Beschlüssen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt;
 - c) mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen:
 - bei Wahlen im zweiten Wahlgang.
- 3) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds kann die Generalversammlung geheime Wahlen oder Abstimmungen beschliessen.
- 4) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- 5) Über andere als in die Traktandenliste aufgenommene Verhandlungsgegenstände können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 16 Durchführung

- 1) Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verbands oder in dessen Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten geleitet. Ist dieser ebenfalls verhindert, überträgt der Vorstand den Vorsitz einem seiner Mitglieder.
- 2) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses wird jedem Mitglied zugestellt.
- 3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach dessen Versand keine schriftliche Einsprache erhoben wird.

V. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1) Der Vorstand besteht aus höchstens acht Mitgliedern.
- 2) Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachen und Regionen Rücksicht zu nehmen. Je ein Mitglied muss Vorstandsmitglied der Regionalverbände BBGR, WBB/RMV, BBB, UTPT, OSVS und TUZ sein. Die Regionalverbände RMF und ARMAV haben Anspruch auf einen gemeinsamen Sitz. Hierzu schlagen die jeweiligen Regionalverbände der Generalversammlung mindestens eine dafür geeignete Person zur Wahl vor.
- 3) Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Präsident, sollen in der Regel Unternehmensleiter oder ein Verwaltungsratsmitglied, das mit operativen Führungsaufgaben beauftragt ist, einer Mitgliedunternehmung sowie Vorstandsmitglied eines Regionalverbandes sein.
- 4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit der Wahl an der Generalversammlung. Sie sind zweimal wieder wählbar.
- 5) Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt drei Jahre und beginnt mit der Wahl an der Generalversammlung. Er kann zweimal wieder gewählt werden, sofern er nicht schon vorher Mitglied im Vorstand war.
- 6) Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt zwei gleichberechtigte Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 18 Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung der traktandierten Geschäfte;
- b) Behandlung von Grundsatzfragen und von laufenden Geschäften, die ihm von der Direktion unterbreitet werden;
- c) Genehmigung von Reglementen, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind;
- d) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien über die Tätigkeit der Direktion;
- e) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis höchstens Fr. 100 000.– im Einzelfall;
- f) Beschlussfassung über wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis höchstens Fr. 30 000.– im Einzelfall;

- g) Beschlussfassung betreffend Koordination allfälliger Marketing-Kooperationsanfragen Dritter (Art. 3 Bst. e);
- h) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Wahl der Mitglieder von Kommissionen, Projektgruppen und Delegationen;
- k) Wahl des Direktors und allfälliger Vizedirektoren sowie Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen;
- l) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Generalversammlung;
- m) Entscheid über die Einleitung von Gerichtsverfahren, den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs und die Ergreifung von Rechtsmitteln an eine Gerichtsinstanz;
- n) Errichtung einer Prüfstelle zur Homologation von Schneesportabfahrten;
- o) Festlegung der Schwerpunkte der Verbandsaktivitäten (Strategie und deren Umsetzung);
- p) Genehmigung der Pflichtenhefte der SBS-Kommissionen.

Art. 19 Beschlussfassung

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2) Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei zählen die Stimmen der Vertreter der Regionalverbände GR, VS und BE doppelt, die übrigen einfach.
- 3) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- 4) Über nicht traktandierte Geschäfte kann ein gültiger Beschluss nur zustandekommen, wenn ihm die absolute Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
- 5) Beschlüsse können auf dem Zirkularweg mit allen Kommunikationsmitteln gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands innert der angesetzten Frist die Beratung an der nächsten Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 20 Durchführung

- 1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2) Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 3) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten geleitet.
- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Dieses wird jedem Vorstandsmitglied zugestellt.
- 5) Der Direktor und allfällige Vizedirektoren nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Zu Einzelgeschäften können auch Sachbearbeiter oder Drittpersonen beigezogen werden.

VI. Übrige Organe

Art. 21 Revisionsstelle

- 1) Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahrs eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.
- 2) Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Verbands.
- 3) Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 22 Direktion

- 1) Der Direktion stehen ein Direktor und allfällige Vizedirektoren vor.
- 2) Sie führen die Geschäfte des Verbands gemäss Statuten, Reglementen und Richtlinien im Rahmen des jährlichen Voranschlags.
- 3) Die Aufgaben von SBS richten sich nach den Bedürfnissen und den finanziellen Möglichkeiten seiner Mitglieder.
- 4) Sie kann Teilaufgaben der Regionalverbände gegen Entschädigung wahrnehmen.

Art. 22bis Regionalverbände

- 1) Die Regionalverbände organisieren und konstituieren sich selbst.
Sie vertreten die Anliegen und Interessen der Mitglieder primär auf regionaler bzw. kantonaler Ebene und fördern deren Zusammenarbeit.
- 2) Die Regionalverbände und der SBS koordinieren ihre Arbeit auf Stufe Direktion und Vorstand.
- 3) Folgende Verbände sind als Regionalverbände anerkannt:
 - Association des Remontées Mécaniques des Alpes Vaudoises (ARMAV)
 - Berner Bergbahnen (BBB)
 - Bergbahnen Graubünden (BBGR)
 - Ostschweizer Verband der Seilbahnunternehmungen (OSVS)
 - Remontées Mécaniques Fribourgeoises (RMF)
 - Walliser Bergbahnen (WBB/RMV)
 - Transportunternehmungen Zentralschweiz (TUZ)
 - Unione Trasporti Pubblici e Turistici (UTPT)Der Vorstand kann weitere regionale oder kantonale Zusammenschlüsse als Regionalverband anerkennen.
- 4) Die Regionalverbände haben anlässlich der GV SBS sowie gegenüber dem Vorstand Antragsrecht.

Art. 23 Kommissionen

- 1) Kommissionen behandeln laufende Geschäfte eines definierten Fachbereichs.
- 1bis) Die Haupttätigkeiten der wichtigsten SBS-Kommissionen sind in Pflichtenheften geregelt.
- 2) Der Präsident und die Mitglieder werden durch den Vorstand für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich. Das Mandat ist persönlich.
- 3) Die Kommissionen haben gegenüber dem Vorstand ein Antragsrecht.
- 4) Die Kommissionen können in Absprache mit der Direktion Veranstaltungen ihres Fachbereichs durchführen.
- 5) Für die Bearbeitung bestimmter Teilaufgaben ihres Fachbereichs können die Kommissionen in Absprache mit der Direktion Arbeitsgruppen einsetzen.
- 6) Die Kommissionen und Arbeitsgruppen treten auf Einladung ihres Präsidenten je nach Bedarf zusammen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24 Projektgruppen

- 1) Projektgruppen behandeln thematisch klar umschriebene Sachgeschäfte während eines begrenzten Zeitraums.
- 2) Der Projektleiter und die Mitglieder werden durch den Vorstand gewählt. Das Mandat ist persönlich.
- 3) Die Projektgruppen erhalten ihre Aufträge vom Vorstand bzw. von der Direktion.
- 4) Sie treten auf Einladung ihres Leiters je nach Bedarf zusammen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25 Delegationen

- 1) Zur Mitarbeit in andern Organisationen und Institutionen kann sich der Verband durch einen oder mehrere Delegierte aus dem Kreis der Mitglieder oder der Direktion vertreten lassen.
- 2) Die Delegierten werden durch den Vorstand bestimmt. Das Mandat ist persönlich.
- 3) Die Delegierten haben die Direktion rechtzeitig vor ihren Sitzungen über die zu behandelnden Geschäfte zu orientieren und allfällige Instruktionen einzuholen.
- 4) Die Direktion und der Vorstand sind möglichst rasch nach den Sitzungen in geeigneter Form über die wichtigsten Ergebnisse zu informieren. Der Vorstand bestimmt, ob ein Jahresbericht über die Delegationstätigkeiten erstellt werden soll.

Art. 26 Altersbeschränkung

Mitglieder der Verbandsorgane haben grundsätzlich bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nach AHVG oder bei Austritt aus der Branche von ihren Mandaten im Verband zurückzutreten. Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder können ihre Amtsdauer jedoch ordentlich beenden. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen beschliessen.

VII. Finanzielles

Art. 27 Mittelbeschaffung

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Vermögenserträgen
- c) Entschädigungen für Dienstleistungen
- d) Erlös aus Publikationen und Veranstaltungen
- e) weiteren Zuwendungen

Art. 28 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Mitglieder der Organe werden in einem Entschädigungsreglement geregelt.

Art. 29 Rechnungsabschluss

Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 30 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbands und seiner Organe haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 31 Auflösung

- 1) Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Verbands oder treffen die gesetzlichen Auflösungsgründe zu, so tritt er in Liquidation. Das Liquidationsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 2) Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Verbandsvermögen wird nach Massgabe der von den Mitgliedern in den letzten zehn Jahren bezahlten Beiträge unter ihnen verteilt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

- 1) Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. August 1999 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 14. September 2006, 18. September 2009, 19. Oktober 2011, 30. Oktober 2014 und 30. März 2017 teilweise revidiert.
- 2) Die Änderungen treten unverzüglich in Kraft.

Art. 33 Übergangsbestimmungen

Zur Bestimmung der Amtsdauer und Wiederwahl der unter den alten Statuten gewählten Vorstandsmitglieder und des Präsidenten gelten mit Inkrafttreten der Statuten die neuen Vorschriften.

Der Präsident
Dominique de Buman

Der Direktor
Ueli Stückelberger

Seilbahnen Schweiz
Dählhölzliweg 12
CH-3000 Bern 6
Tel. +41 (0)31 359 23 33
Fax +41 (0)31 359 23 10
info@seilbahnen.org
www.seilbahnen.org